

Ausspeisevertrag

Zwischen

Stadtwerke Greven GmbH
Saerbecker Straße 77-81, 48268 Greven

(nachfolgend „Stadtwerke Greven“ genannt)

und

(Gesellschaft, Anschrift)

(nachfolgend „Transportkunde“ genannt)

(nachfolgend werden Stadtwerke Greven und Transportkunde
gemeinsam „Parteien“ genannt)

§ 1

Kapazität

Die Stadtwerke Greven sind verpflichtet, dem Transportkunden feste oder unterbrechbare Kapazität in kWh/h an dem Ausspeisepunkt bzw. an der Ausspeisezone gemäß den jeweiligen Festlegungen im Anhang zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Voraussetzung

1. Voraussetzung für § 1 ist, dass der Transportkunde den Bilanzkreisverantwortlichen eindeutig benennt und den Stadtwerken Greven die Bilanzkreisnummer bzw. die Sub-Bilanzkontonummer mitteilt, in den der Ausspeisepunkt bzw. die Ausspeisezone eingebracht werden soll. Die Stadtwerke Greven müssen vom Transportkunden die Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen verlangen, wonach der Transportkunde im Namen des Bilanzkreisverantwortlichen Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto einbringen darf.
2. Der Transportkunde ist verpflichtet, nach Kenntnislängung den Stadtwerken Greven unverzüglich mitzuteilen, wenn die Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen endet bzw. der entsprechende Bilanzkreisvertrag durch Kündigung beendet wird. Die Stadtwerke Greven sind berechtigt, den Ausspeisevertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem der durch den Transportkunden versorgte Ausspeisepunkt bilanziert wird, z. B. durch Kündigung, beendet wird.

§ 3

Entgelt

Der Transportkunde ist verpflichtet, für die gemäß § 1 von den Stadtwerken Greven zur Verfügung gestellte Kapazität, die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite von den Stadtwerken Greven unter <http://netz.stadtwerke-greven.de> veröffentlichten Entgelte einschließlich der im Wege der Kosten-/Entgeltwälzung eingerechneten Entgelte vorgelagerter Netze zu zahlen.

§ 4

Allokation

Die Stadtwerke Greven legen im **Anhang** für jeden Gastransport ein Allokationsverfahren gemäß den technischen Regelungen des DVGW-Arbeitsblatt G 2000 (Ziff. 6.2.5) fest. Die Mehr- und Mindermengenabrechnung erfolgt gem. § 12 Ziff. 3 und 4c) der Allgemeinen Netzzugangsbedingungen.

§ 5

Datenaustausch

1. Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
2. Die Stadtwerke Greven stellen dem Transportkunden die ausgelesenen Werte für die im Anhang bezeichneten physischen Ausspeisepunkte am Folgetag um 14 Uhr im jeweils gültigen MSCONS Format zur Verfügung (D+1).
3. Weiterhin stellen die Stadtwerke Greven dem Transportkunden die brenn- und ersatzwertkorrigierten Monatslastgänge der physischen Ausspeisepunkte am 10. Kalendertag des auf den Transport folgenden Monats im jeweils gültigen MSCONS Format zur Verfügung (M+10KT).

§ 6

Bestandteile dieses Vertrages

1. Die Allgemeinen Netzzugangsbedingungen, die Besonderen Netzzugangsbedingungen der Stadtwerke Greven inklusive der Anlagen sowie das Doku-

ment Netzentgelte der Stadtwerke Greven, jeweils Stand 1. Juli 2009, (nachfolgend insgesamt „Netzzugangsbedingungen“ genannt) sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages. Dies gilt auch für nachfolgende Änderungen der Netzzugangsbedingungen nach Maßgabe der §§ 57,60 und 61 der Allgemeinen Netzzugangsbedingungen.

2. Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate für den Lieferantenwechsel im Gassektor vom 20. August 2007 (Az. BK/-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

§ 7

Allgemeines

1. Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und den Netzzugangsbedingungen haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang vor den Netzzugangsbedingungen.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu ersetzen und sich so zu stellen, als sei diese wirksame Bestimmung von Anfang an, d.h. ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit, vereinbart worden. Entsprechendes gilt, wenn eine Vertragsbestimmung sich als undurchführbar herausstellt oder wenn nachträglich eine Regelungslücke identifiziert wird, die nach dem Verständnis beider Parteien einer Regelung bedarf.
3. Grundlage dieses Ausspeisevertrages ist die Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 19. Juli 2006 in der Änderungsfassung vom 29. Juli 2008 (Kooperationsvereinbarung III). Bei Änderung oder Neufassung der Kooperationsvereinbarung Gas III wird der Vertrag entsprechend angepasst.

Ausspeisevertrag Nr. _____

§ 8

Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Zugang der von beiden Parteien unterzeichneten Fassung bei den Stadtwerken Greven in Kraft und endet zum Endtag gemäß **Anhang**.

Greven, ,.....

Stadtwerke Greven GmbH

Transportkunde

(Stand: 1. Juli 2009)

Ausspeisevertrag Nr. _____

Anhang zum Ausspeisevertrag

Firma: _____ Tel-Nr.: _____

Name: _____ Fax-Nr.: _____

Straße/Haus-Nr.: _____ E-Mail: _____

PLZ / Ort: _____

Marktpartnercode: _____

E-Mail für den Empfang der MSCONS: _____

Bilanzkreis- oder Sub-Bilanzkontonummer: _____

Marktgebiet	Ausspeisepunkt bzw. Ausspeisezone	Teilnetz o. Zuordnungsaufgabe	ID	Kontrahierte Kapazität [kwh/h]	fest o. unterbrechbar	Allokationsverfahren	Starttag	Endtag

Messstellenbezeichnungen der physischen Ausspeisepunkte:

physische Ausspeisepunkte	Messstellenbezeichnung

Folgende Punkte sind von den Stadtwerken Greven GmbH auszufüllen und vom Transportkunden zu beachten:

Nominierungsverpflichtung gem. § 22 Ziff. 3 der Allg. NZB: Ja Nein

Nominierungsverpflichtung gem. § 22 Ziff. 4 der Allg. NZB: Ja Nein

Verpflichtung zur Ausspeisemeldung gem. § 23 der Allg. NZB: Ja Nein